

§8

Für vorbestrafte Bürger, bei denen vom Gericht besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB festgelegt wurden, ist die Verwirklichung dieser Maßnahmen zu sichern und zu kontrollieren.

§9

Hat das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt, ist durch die Räte der Kreise in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizeikreisämter zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Wiedereingliederung von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchzuführen sind.

§10

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die Räte der «Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Wurde bei gefährdeten Bürgern von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 249 Abs. 2 StGB durch das Gericht abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt oder wurde diese zusätzlich zu einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 StGB angeordnet, ist durch Festlegung von Auflagen eine wirksame Erziehung anzustreben.

(3) Durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte oder ein von ihnen beauftragtes hauptamtliches Ratsmitglied können den gefährdeten Bürgern gemäß Abs. 2 folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und innerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln
- b) den in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegenden Qualifizierungsmaßnahmen nachzukommen
- c) ihr Arbeitseinkommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden
- d) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gegebenenfalls den Ehegatten zu bevollmächtigen, ihr Arbeitseinkommen in Empfang zu nehmen
- e) die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen und nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Wohnung zu wechseln
- f) den Umgang mit bestimmten Bürgern zu unterlassen und bestimmte Gaststätten und Örtlichkeiten nicht zu betreten
- g) in festzulegenden Abständen dem Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten.

(4) Eine Rechtsmittelbelehrung hat zu erfolgen.

(5) Im übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§11

Die Deutsche Volkspolizei gewährt den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung. Sie kann auf deren Ersuchen gefährdete Bürger, bei denen

auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt wurde, zuführen. Der Zuführung hat in der Regel eine zweimalige Aufforderung zum Erscheinen vor dem örtlichen Rat vorauszugehen.

§12

(1) Gegen Maßnahmen der örtlichen Räte gemäß § 10 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde, die sich gegen Maßnahmen hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Städte oder Gemeinden richtet, nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister oder hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke und wird ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, Stadtkreises oder Stadtbezirkes zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§13

(1) Wer vorsätzlich erteilte Auflagen gemäß § 10 Abs. 3 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die Durchführung der im § 10 Abs. 3 festgelegten Auflagen verhindert oder erschwert und dadurch den Zweck der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l